

(3) Bei vorfristiger Erfüllung des Staatsplantermins des Gesamtobjektes bzw. vorfristiger Übergabe der Objekte, bei großen Objekten der festgelegten Zwischentermine, an den Investitionsträger kann im Rahmen der für die Baustelle vom Minister für Bauwesen gemäß § 1 Abs. 2 vorgegebenen Prämienmittel eine weitere einmalige progressive Prämiiierung vorgenommen werden. Die Höhe der Prämien wird von dem Leiter des Baubetriebes gemeinsam mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung — gestaffelt nach festen Sätzen je Tag der vorfristigen Erfüllung — festgelegt.

## § 5

## Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Sonderprämien

Die Gewährung von Sonderprämien nach der Verfügung 33/56 vom 25. August 1956 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung\* wird wie folgt neu festgelegt:

1. An Produktionsarbeiter, Meister, Bauführer, Bauleiter, Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, die im bisherigen Geltungsbereich der Verfügung 33/56 arbeiten und Trennungsgeld erhalten, werden Leistungsprämien gemäß §§ 3 und 4 gewährt.
2. An Beschäftigte gemäß Ziff. 1, die kein Trennungsgeld erhalten, werden Leistungsprämien gemäß §§ 3 und 4 gewährt. Bei Planerfüllung bzw. Übererfüllung darf sich jedoch die bisherige Prämienhöhe (Durchschnitt der letzten 12 Monate) nicht vermindern.
3. Den in Ziff. 1 nicht genannten Beschäftigten,
  - a) die Trennungsgeld erhalten, ist die bisherige Prämie (Durchschnitt der letzten 12 Monate) abzüglich der effektiven Erhöhung des Trennungsgeldsatzes nettowirksam weiterzugewähren;
  - b) die kein Trennungsgeld erhalten, wird die bisherige Prämie (Durchschnitt der letzten 12 Monate) weitergewährt;
  - c) die zur Erfüllung der Produktionspläne beitragen, z. B. Baukaufleute, Materialversorger, Normer usw., erhalten nur dann die bisherige durchschnittliche Prämie gemäß Buchstaben a oder b, wenn der Produktionsplan ihres Baubereiches erfüllt wurde;
  - d) z. B. Reinemachefrauen, Wächtern, Boten, Stenotypistinnen usw., ist ihre bisherige durchschnittliche Prämie gemäß Buchstaben a oder b weiterzugewähren, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben.
4. Die Beschäftigten gemäß Ziff. 3 Buchstaben c und d sind von dem Leiter des Baubetriebes gemeinsam mit den zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitungen festzulegen.
5. Die Betriebs- und Bauleitungen sind verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Prämienberechtigten die in den §§ 3 und 4 gestellten Bedingungen erfüllen können. Sie sind berechtigt, an Beschäftigte, die bisher gemäß der Ver-

fügung 33/56 prämiert wurden, Prämien in der bisherigen Höhe abzüglich der effektiven Erhöhung des Trennungsgeldes bis zu 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung weiterzugewähren.

## § 6

## Weitergewährung von Leistungsprämien

(1) Die Leistungsprämien nach dieser Anordnung können weitergewährt werden, wenn der Beschäftigte

1. von der Betriebsleitung zu anderen Objekten versetzt wird, für die diese Anordnung gilt, und er weiterhin eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 ausübt. Der übernehmende Betrieb bzw. die Baustelle ist für termingerechte Zahlung der Leistungsprämie verantwortlich;
2. zu Lehrgängen von Parteien, Massenorganisationen, Betriebsleitungen oder staatlichen Institutionen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen delegiert wird.

(2) Die Leistungsprämien werden anteilig gewährt, wenn der Beschäftigte

1. eine Tätigkeit in einem staatlichen Verwaltungsorgan oder in einer gesellschaftlichen Organisation aufnimmt;
2. in die bewaffneten Organe eintritt; in die sozialistische Landwirtschaft eintritt; zum Studium delegiert wird; durch Aufhebungsvertrag bzw. Kündigung durch den Betrieb aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheidet; durch Invalidität oder Erreichung des Rentenalters aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ausscheidet;
3. wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft arbeitsunfähig wird;
4. verstorben ist;
5. auf Anweisung der Betriebsleitung zu einem anderen Betrieb bzw. zu einem anderen Objekt innerhalb des Betriebes versetzt wird, wo diese Anordnung keine Anwendung findet;
6. zu einem im Abs. 1 Ziff. 2 nicht genannten Lehrgang delegiert wird.

(3) Die Leistungsprämie wird nicht gezahlt, wenn der Beschäftigte kündigt oder fristlos entlassen wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung in Übereinstimmung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

## § 7

## Zahlung der Leistungsprämien

(1) Die Betriebsleitungen legen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung fest, zu welchem Termin die Leistungsprämien ausgezahlt werden.

(2) Die monatlichen Leistungsprämien werden mit 5 % versteuert. Sie sind nicht sozialversicherungspflichtig und werden in Durchschnittslohnberechnungen nicht einbezogen.

## § 8

## Finanzierung und Abrechnung

(1) Über die zweckmäßige Verwendung der aus dem Sonderfonds des Ministeriums für Bauwesen bereitgestellten Mittel und den erreichten volkswirtschaftlichen Nutzen legen die Betriebe dem Ministerium für Bauwesen vierteljährlich eine Analyse vor.

\* Die Verfügung wurde den Baubetrieben direkt zugestellt.